



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 1

31. Januar 2002

INHALT

Nr.

Seite

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Gesetz zur Umstellung diözesaner Rechtsvorschriften auf die neue gemeinsame Währung der Europäischen Union (Euro) per 01.01.2002 (Euro-Umstellungsgesetz) | 2 |
|---|---|---|
-

Der Bischof von Speyer

1 Gesetz zur Umstellung diözesaner Rechtsvorschriften auf die neue gemeinsame Währung der Europäischen Union (Euro) per 01. 01. 2002 (Euro-Umstellungsgesetz)

Aus Anlass der Einführung der gemeinsamen Währung für die Europäische Union aufgrund des Vertrages über die Europäische Union vom 07. Februar 1992 (ursprünglich bekannt auch als Vertrag von Maastricht, geändert durch den Amsterdamer Vertrag vom 02.10.1997, in der geänderten Fassung als Unionsvertrag endgültig am 01.05.1999 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 1999 II, S. 296) ist es erforderlich, verschiedene diözesane Rechtsvorschriften unterschiedlicher Ebenen und Qualität zum Zeitpunkt der Einführung des Euro, den 01. Januar 2002, mit dem vorliegenden Artikel-Gesetz zu ändern. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Rechtsvorschriften geändert, wo dies von der Sachmaterie angezeigt ist.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögenverwaltungsgesetz-KVVG) in der Neufassung vom 01.04.1996 (OVB 1996, S. 137 ff.)
- Artikel 2 – Änderung der Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsanteil der Diözese vom 25. November 1971 (OVB 1972, S. 1 ff.)
- Artikel 3 – Kirchensteuerordnung für die Diözese Speyer (saarländischer Teil) vom 11. Oktober 1971 (OVB 1972, S. 9 ff.)
- Artikel 4 – Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer (HKRO-KSt., OVB 1982, S. 282 ff.)
- Artikel 5 – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer (OVB 1982, S. 282 ff.)
- Artikel 6 – Neufassung der Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer

-
- Artikel 7 – Neufassung der Richtlinien für Gehaltsvorschüsse
 - Artikel 8 – Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Speyer zur Beschaffung von Wohnraum (OVB 1997, S. 401 ff.)
 - Artikel 9 – Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (OVB 1997, S. 526 ff.) in der Neufassung zum 01.01.1998
 - Artikel 10 – Änderung der Ordnung für den Urlaub der Priester (OVB 1988, S. 290 ff.)
 - Artikel 11 – Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdiensttaushilfen
 - Artikel 12 – Neufestsetzung der diözesanen Altershilfe für Pfarrhaushälterinnen zum 01.01.1990 (OVB 1990, S. 275 ff.; 1992, S. 277)
 - Artikel 13 – Änderung des Musterdienstvertrages für Pfarrhaushälterinnen eines Geistlichen (OVB 1998, S. 66 ff.)
 - Artikel 14 – Änderung der Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer (OVB 1998, S. 132 ff.)
 - Artikel 15 – Änderung der kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 690 ff.)
 - Artikel 16 – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 695 ff.)
 - Artikel 17 – Änderung der Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer (OVB 1993, S. 699 ff.)
 - Artikel 18 – Neufassung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker
 - Artikel 19 – Änderung der Richtlinien für die Bezuschussung von Orgelbauprojekten (Anschaffung und Restaurierung) und zur Förderung der Kirchenmusik (OVB 1990, S. 174 ff., S. 178; 1991, S. 442 ff.)
 - Artikel 20 – Änderung der Gebührenordnung für das Archiv des Bistums Speyer (OVB 1983, S. 563 ff.; 1995, S. 344 f.)
 - Artikel 21 – Änderung der Gottesdienststiftungen (OVB 1987, S. 35) und Messstipendien

- Artikel 22 – Änderung der Musterordnung für die innere Struktur und Organisation der kath. Krankenhäuser in der Diözese Speyer (OVB 1986, S. 261 ff.)
- Artikel 23 – Änderung der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. (OVB 1997, S. 483 ff.)
- Artikel 24 – Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögenverwaltungsgesetz-KVVG) in der Neufassung vom 01. 04. 1996 (OVB 1996, S. 137 ff.)

I.

§ 4 (Mitgliederzahl) erhält in seinem Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder regelt sich nach der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Speyer in ihrer jeweils gültigen Fassung.“.

II.

§ 17 (Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten) erhält folgende Fassung:

„§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,

- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
 - i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
 - l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 - q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a) Schenkungen,
 - b) Kauf- und Tauschverträge,

- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR.

(5) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - aa) alle unter Absatz 1 lit. a)–d), f), g), i)–l), o), q) und r) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - bb) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chef- und Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
- b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;
- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt;
- d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

(6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften bzw. Rechtsakten zugrundeliegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.

(7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.“.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung für den rheinland-pfälzischen Gebietsanteil der Diözese vom 25. November 1971 (OVB 1972, S. 1 ff.)

I.

§ 1 Ziffer 1 im Abschnitt A (Kirchensteuerpflicht) erhält folgende Fassung:

„1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.“.

II.

In § 2 Ziffer 3 im Abschnitt B (Diözesankirchensteuer) ist das Wort „Diözesansteuerausschuss“ durch das Wort „Diözesansteuerrat“ zu ersetzen. Der bisherige Satz 2 dieser Ziffer wird durch die Fassung „Das besondere Kirchgeld (Abs. 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die Bestandteil des vom Bischof von Speyer genehmigten Diözesankirchensteuerbeschlusses ist.“ ersetzt.

III.

§ 7 im Abschnitt D (Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer) erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Ziffer 2 lit. a), b) und c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“.

IV.

§ 9 Ziffer 4 im Abschnitt D (Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer) erhält folgende Fassung:

„4. Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder

des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR, der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.“.

Artikel 3

Kirchensteuerordnung für die Diözese Speyer (saarländischer Teil) vom 11. Oktober 1971 (OVB 1972, S. 9 ff.)

I.

§ 1 Abs. 1 im Abschnitt A (Kirchensteuerpflicht) erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Speyer im Bereich des Saarlandes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenerordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.“.

II.

In § 2 Abs. 2 im Abschnitt B (Diözesankirchensteuer) ist folgende Ziffer 3 neu einzufügen:

„3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört.“.

III.

In § 2 Abs. 4 im Abschnitt B (Diözesankirchensteuer) ist das Wort „Diözesansteuerausschuss“ durch das Wort „Diözesansteuerrat“ zu ersetzen.

IV.

§ 7 im Abschnitt D (Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer) erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 lit. a) sowie Ziffern 2 und 3) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des saarländischen Kirchensteuergesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer,

soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“.

V.

§ 9 Abs. 4 in dem Abschnitt D (Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 6,00 EUR jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 3,00 EUR, der Höchstsatz 30,00 EUR jährlich nicht übersteigen darf.“.

Artikel 4

Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer (HKRO-KSt., OVB 1982, S. 282 ff.)

§ 23 Abs. 4 HKRO-KSt. erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seinen Reihen zwei Kassenprüfer zu bestellen, welche die Haushalts- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen haben. Eine außerordentliche Prüfung ist jederzeit möglich und liegt im Ermessen der bestellten Prüfer. Im übrigen sind die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Diözese Speyer über die Befugnisse (§ 5) und Inhalte der Prüfung (§ 7) entsprechend anzuwenden.“.

Artikel 5

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer (OVV 1982, S. 282 ff.)

I.

Die Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:

„Zum Stammvermögen zählen u. a. die Erlöse aus Grundstücksverkäufen, soweit sie im Einzelfall 3.000,00 EUR übersteigen.“.

II.

Unterabsatz 1 der Ausführungsbestimmung zu § 23 Abs. 1 HKRO-KSt. erhält folgende Fassung:

„Bei einem Pfarrstellenwechsel oder bei einem Wechsel im Amt des Kirchenrechners erfolgt die Übergabe der Kasse in Anwesenheit eines Vertreters des Prüfungsamtes des Bischöflichen Ordinariates.“.

Unterabsatz 2 der Ausführungsbestimmung zu § 23 Abs. 1 HKRO-KSt. erhält folgende Fassung:

„Sofern kein geeignetes Kirchenmitglied für das Amt des Kirchenrechners gewonnen werden kann, sind die Kassen- und Rechnungsgeschäfte durch Beschluss des Verwaltungsrates auf die vom Bischöflichen Ordinariat vorgesehene Stelle zu übertragen. Von dort werden alle Buchungen vorgenommen, die Jahresrechnungen erstellt und der Entwurf des Haushaltsplans vorbereitet. Die Übernahme kann nur zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen.“.

III.

Unterabsatz 2 der Ausführungsbestimmung zu § 23 Abs. 3 HKRO-KSt. erhält folgende Fassung:

„Durch die Einzelzeichnungsberechtigung – auch – für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll die Bestellung eines Stellvertreters für den Kirchenrechner vermieden und bei Urlaub oder Krankheit des Kirchenrechners die Leistung von dringenden Auszahlungen ermöglicht werden.“.

In der Ausführungsbestimmung zu § 23 Abs. 3 HKRO-KSt. ist ergänzend folgender neuer Unterabsatz 3 aufzunehmen:

„Die Einräumung der Einzelzeichnungsberechtigung für die Konten der Kirchengemeinde (-stiftung) zugunsten des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Kirchenrechners hat durch einen rechtswirksamen Verwaltungsratsbeschluss zu erfolgen. Dies gilt entsprechend für sonstige von der Kirchengemeinde (-stiftung) besonders beauftragte Personen, die neben dem Kirchenrechner für die Führung von Sonderrechnungen bestellt werden.“.

IV.

Zu § 23 Abs. 4 HKRO-KSt. wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

„Die Prüfung durch die vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer dient der Entlastung des Verwaltungsrates und des Kirchenrechners; sie

soll eine ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung garantieren. Die Prüfung ist im Pfarrbüro, Pfarrhaus oder sonstigen kirchlichen Räumen vorzunehmen.

Sinn und Zweck der Prüfung ist eine zeitnahe Kontrolle des Rechnungswesens. In erster Linie soll Inhalt der Prüfung sein, ob die Buchhaltung auf dem Laufenden ist, die vollständige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ist und die ausgewiesenen Bestände mit den Bankauszügen übereinstimmen. Die Prüfung hat sich auch auf die Barkasse(n) zu erstrecken. Darüber hinaus ist mindestens eine stichprobenhafte Prüfung über die Einhaltung der Haushaltsansätze vorzunehmen. Es soll auch darauf geachtet werden, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Die Prüfer sind in der Wahl dessen, was sie prüfen wollen, frei und unabhängig. Es sind ihnen alle die Zahlung begründenden Belege und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“.

Artikel 6

Neufassung der Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer

Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt, wobei sich die Zuweisungen in laufende Finanzzuweisungen für den Verwaltungshaushalt (I.) und einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/Zuschüsse) für den Vermögenshaushalt (II.) aufteilen:

„I. Laufende Zuweisungen

1. Allgemeines

1.1 Die Auszahlung der laufenden Zuweisungen erfolgt in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Zuweisung an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen. Soweit es die Kassenlage der Diözese zulässt, kann auch in größeren Abständen im voraus gezahlt werden.

1.2 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Kirchenstiftung bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Ausgaben ausgenommen, die das Bistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Pastoral- und Gemeindefe-

renten u. a.), anteiliger Personalaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Pfarrverband, Meldewesen, Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin Leistungen des Bistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen erbringt.

1.3 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er von der Kirchengemeinde/Kirchenstiftung einer zu bildenden allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die allgemeine Rücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde/Kirchenstiftung im vorangegangenen Haushaltszeitraum außerordentliche Zuweisungen erhalten hat. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsgenehmigung entschieden.

2. Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Punktesystem errechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Kirchenstiftung zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgt im Haushalts- und Steuerbeschluss.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde/Kirchenstiftung abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde/Kirchenstiftung geregelt.

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Gemeinde-

grenzen, Inbetriebnahme oder Wegfall von Gebäuden), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen zeitanteilig berichtigt werden.

Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

Von einer Änderung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

2.1 Schlüsselzuweisung A

Die Zuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde/Kirchenstiftung und wird nach der Zahl der Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde errechnet.

Berechnungsgrundlage für die Zuweisung sind die Daten des Meldewesens nach dem Stand vom 30. 09. des Vorjahres.

Die Punktezahl wird nach folgender Tabelle ermittelt:

<u>Anzahl der Mitglieder</u>	<u>Punkte</u>
bis 200	8
201 – 300	15
301 – 2.000	15 + 5 je angefangene 100 Mitglieder ab 301
2.001 – 4.000	100 + 3 je angefangene 100 Mitglieder ab 2.001
ab 4.001	160 + 1 je angefangene 100 Mitglieder ab 4.001

2.2 Schlüsselzuweisung B

Als Zuweisung für die Bewirtschaftung der regelmäßig pfarrlich genutzten Flächen wird die Zuweisung B für Kirchen, Pfarrheime und Räume in sonstigen Gebäuden, die regelmäßig (= mindestens 1 x pro Woche) für die Gemeindearbeit genutzt werden, gewährt. Als Fläche zählt jeweils die von der Kirchengemeinde/Kirchenstiftung gemeldete Nutzfläche innerhalb des Gebäudes. Generell außer Ansatz bleiben Dach-, Keller-, Neben- und Abstellräume, Räume für technische Anlagen (z. B. Heizungs- und Installationsraum), Garagen, Kegelbahnen und vermietete bzw. regelmäßig und im überwiegenden Umfang an Dritte überlassene Gebäudeflächen.

Die Punktezahl wird nach folgender Tabelle ermittelt:

<u>Fläche in qm</u>	<u>Punkte</u>
bis 250 qm	30
251 – 2.000 qm	30 + 6 je angefangene 250 qm ab 251 qm
2.001 – 3.500 qm	72 + 6 je angefangene 500 qm ab 2.000 qm
ab 3.501 qm	90

2.3 Zuweisung Personalkosten Pfarrbüro

Der zuweisungsfähige Beschäftigungsumfang (Stunden pro Woche) wird von der Hauptabteilung I des Bischöflichen Ordinariats festgelegt. Für die Berechnung der Zuweisung werden je genehmigter Wochenstunde 2,5 Punkte angesetzt (Stundenbruchteile werden auf volle Stunden aufgerundet).

2.4 Zuweisung Kosten Dekanatsbüro

Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen, die Dienstsitz eines Dekans sind, erhalten zur Bestreitung zusätzlicher Personal- und Sachaufwendungen 20 Punkte.

2.5 Außerordentliche Zuweisungen

Einer Kirchengemeinde/Kirchenstiftung, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages eine außerordentliche Zuweisung gewährt werden. Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnungen der Vorjahre abhängig gemacht.

3. Zuweisungen für Kindertagesstätten

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erhalten die Träger eine Zuweisung zu den nach den jeweiligen Landesvorschriften zuschussfähigen Personalkosten. Die Höhe der Zuweisung entspricht derzeit dem Trägeranteil.

Zur Bestreitung der Sachkosten erhalten die Träger eine nach der Gruppenzahl gestaffelte Pauschalzuweisung. Die Höhe wird im Haushalts- und Steuerbeschluss festgesetzt.

4. Unterhaltskosten der Miva-Fahrzeuge

Zur Mitfinanzierung der laufenden Kosten der Miva-Fahrzeuge in Diasporagemeinden kann auf Einzelantrag eine Zuweisung gewährt werden.

II. Investitionszuweisungen

Für die unter Ziffer 1.–5. genannten Investitionen können einmalige Zuweisungen bei der Diözese schriftlich beantragt werden. Maßnahmen, für die Investitionszuweisungen bei der Diözese beantragt werden, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Das KVVG und die kirchliche Bauordnung sind zu beachten. Die Festsetzung dieser Maßnahmen und ihre Finanzierung im Rahmen des Haushaltsplanes stellen nur die haushaltsrechtliche Genehmigung dar, aus der noch keine materielle Einzelgenehmigung sowohl der Maßnahme selbst als auch der beantragten Zuweisungen abgeleitet werden kann.

1. Zuweisungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Anträge auf Genehmigung solcher Zuschüsse sind nach dem in der Kirchlichen Bauordnung (HBR 9.1 und 9.1.1) geregelten Verfahren fristgemäß einzureichen. Die Zuschusshöhe (HBR 9.1.2) wird in einem Finanzierungsbescheid festgesetzt; die Auszahlung erfolgt nach einem gesondert geregelten Verfahren.

2. Zuweisungen zum Grundstückserwerb

Der Einzelantrag ist zusammen mit dem Verwaltungsratsbeschluss dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Grundstückserwerb genehmigt wird, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuweisung bewilligt werden.

3. Zuweisungen zu Erschließungs-, Ausbau-, Wasser-, Kanalbau und sonstigen öffentlichen Beiträgen

Unter Vorlage des Bescheides der Stadt- und Gemeindeverwaltung noch innerhalb der Rechtsmittelfrist kann eine Zuweisung bewilligt werden.

Anm.: Siehe HBR 7.8.1.2

4. Zuweisungen zu Orgelbau- und -instandsetzungsmaßnahmen

Anm.: Siehe HBR 10.1.5

5. Zuweisungen zur Neuanschaffung von Büchern und Einrichtungsgegenständen der Pfarrbücherei

Auf Einzelantrag können zur Neuanschaffung von Büchern bis zu 50 % des Rechnungsbetrages als Zuweisung gewährt werden, bei Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen wird die Zuweisung von Fall zu Fall gesondert festgesetzt.

III. Allgemeines

Die Auszahlung aller in diesen Richtlinien aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum festgesetzten Termin eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) überpfarrliche Kollekten nicht pünktlich abgeliefert werden,
- d) die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nicht voll ausgeschöpft werden (u. a. Anhebung der Erbbauzinsen, Mietanpassungen),
- e) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung und der Kirchlichen Bauordnung, nicht eingehalten werden.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft und sind erstmals bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für das Rechnungsjahr 2002 anzuwenden.

Die bisherigen Richtlinien für die Berechnung der laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden (-stiftungen) in der Diözese Speyer (OVB 1982, S. 227 ff.; 1986, S. 229) werden zum 31.12.2001 aufgehoben.“.

Artikel 7

Neufassung der Richtlinien für Gehaltsvorschüsse

Die Richtlinien für Gehaltsvorschüsse erhalten folgende Fassung:

„§ 1 Personenkreis

- (1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V b BAT sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Diözese können auf Antrag einen unverzinslichen Vorschuss erhalten.
- (2) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem

auf länger als einem Jahr befristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben.

(3) Sind aus demselben Anlass mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Vorschuss nur einer Person gewährt werden.

(4) Für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen gelten weder die Beschränkung nach der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe gemäß Abs. 1 noch die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1.

§ 2 Bewilligungsgründe, Ausschlussgründe

(1) Ein Vorschuss darf nur bewilligt werden, wenn sich die antragsberechtigte Person in einer finanziellen Notsituation befindet und zu unabwendbaren Ausgaben aus besonderem Anlass genötigt ist, die sie weder aus eigenen Mitteln noch den Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten noch aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite bestreiten kann. Die finanzielle Notlage ist schriftlich zu begründen.

(2) Bei Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann insbesondere in folgenden Fällen ein Vorschuss bewilligt werden:

- Wohnungswechsel aus zwingenden persönlichen Gründen,
- Eheschließung,
- Erstausrüstung eines Säuglings oder Kleinkindes, für das der antragsberechtigten Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- schwere Erkrankung oder Ableben eines unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen.

(3) Ein Vorschuss darf nicht bewilligt werden, wenn

- der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Ausgaben gestellt wird,
- der Vorschuss zu einer unvertretbaren Verschuldung führen würde oder diese bereits besteht (dies ist z. B. der Fall, wenn nach Abzug aller Ratenzahlungsverpflichtungen das für den Lebensunterhalt verbleibende Einkommen die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen des § 850 c ZPO unterschreitet),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit Grundbesitz stehen.

§ 3 Sicherung eines Vorschusses

Über die zweckentsprechende Verwendung eines Vorschusses kann ein Nachweis verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzufordern.

§ 4 Höhe des Vorschusses

- (1) Die Höhe des Vorschusses darf 2.556,50 EUR nicht übersteigen.
- (2) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, darf dieser nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 2.556,50 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Tilgung eines Vorschusses

- (1) Ein Vorschuss ist in höchstens 30 Monatsraten zu tilgen. In den Fällen von § 4 Abs. 2 kann der Rest des bisherigen Vorschusses mit dem neuen Vorschuss zusammengefasst und die Tilgungsrate neu festgesetzt werden.
- (2) Wird ein Vorschuss für Ausgaben verwendet, für die in der Folgezeit Ersatz geleistet wird (z. B. Schadenersatz, Versicherungsleistungen), ist die Ersatzleistung über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- (3) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.
- (4) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, können die monatlichen Tilgungsraten für die Dauer von bis zu sechs Monaten ermäßigt oder die Tilgung für die gleiche Dauer ausgesetzt und die Tilgungsdauer entsprechend verlängert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Tilgung für die Dauer eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie für die Dauer einer Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ermäßigt oder ausgesetzt werden.
- (5) Ein Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis

vorzeitig aus Gründen, die die oder der Bedienstete nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die weitere Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten bewilligt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vorschussrichtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Gehaltvorschüsse (HBR 8.5.1) auf der Grundlage der Beschlüsse des Allgemeinen Geistlichen Rates und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates treten hiermit zum 31.12.2001 außer Kraft.“.

Artikel 8

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Speyer zur Beschaffung von Wohnraum (OVB 1997, S. 401 ff.)

§ 4 dieser Richtlinien (Höhe und Art des Darlehens) wird in Ziffer 1 wie folgt gefasst:

„1. Das Darlehen beträgt bis zu 8.200,00 EUR. Für jedes im Familienhaushalt lebende Kind kann das Darlehen um 3.100,00 EUR erhöht werden.“.

Artikel 9

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (OVB 1997, S. 526 ff.) in der Neufassung zum 01.01.1998

Folgende Vorschriften der Besoldungs- und Versorgungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

I.

§ 7 (Diakone) wird in seinem Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Ständige, nebenberufliche Diakone erhalten eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 200,00 EUR.“.

II.

§ 8 (Beurlaubte und ausgeschiedene Geistliche) wird in seinem Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschiedenen Geistlichen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Übergangsbeihilfe mit zeitlicher Begrenzung bis zu höchstens 1.000,00 EUR monatlich bewilligt werden.“.

III.

§ 9 (Aushilfen) erhält folgende Fassung:

„(1) Geistliche, geistliche Religionslehrer und Ruhestandsgeistliche der Diözese erhalten für Aushilfen keine zusätzliche Zahlung. Es werden lediglich die angefallenen und nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Für andere Geistliche als nach Absatz 1 gilt die „Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen“ in der jeweils geltenden Fassung.“.

IV.

§ 10 (Mitverwaltungen) wird in seinem Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für die zusätzliche Verwaltung von Kirchenstiftungen mit eigenem Verwaltungsrat werden zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes dem beauftragten Geistlichen eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 EUR für die erste Kirchenstiftung und von 50,00 EUR für jede weitere zusätzliche Kirchenstiftung gewährt.“.

V.

§ 11 (Mithilfe in der Seelsorge) wird in seinem Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Beauftragung eines geistlichen Religionslehrers zur ständigen Mithilfe in der Pfarrseelsorge wird eine Zulage in Höhe von monatlich 50,00 EUR gewährt. Bei der Beauftragung zur zusätzlichen Verwaltung einer Kirchenstiftung erhöht sich die Zulage um 50,00 EUR monatlich; im Übrigen gelten § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.“.

VI.

§ 12 (Besondere Funktionen) erhält folgende Fassung:

„Pfarrverbandsleiter erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 180,00 EUR; Prodekane und Definitoren eine solche von 100,00 EUR monatlich. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.“.

VII.

§ 13 (Zuschüsse zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen) erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrern und Administratoren werden Zuschüsse zur Entlohnung einer von diesen beschäftigten Pfarrhaushälterin nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, sofern für den Abschluss des Dienstverhältnisses zwischen dem jeweiligen Geistlichen und der Pfarrhaushälterin der **Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates** verwendet, beidseitig unterschrieben und durch den Generalvikar genehmigt ist. Bei Vollbeschäftigung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich. Bei sogenannten – nach den einschlägigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften – geringfügig Beschäftigten können im Einzelfall Änderungen des Mustervertrages vorgenommen werden.

(2) Wird der Pfarrhaushälterin eine Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe IX a der in der Diözese Speyer geltenden Vergütungsordnung gewährt, beträgt der Zuschuss unabhängig vom Beschäftigungsumfang 85 % der Bruttopersonalkosten.

(3) Die Pfarrhaushälterinnen werden von ihren geistlichen Dienstgebern nach folgender Regelung höhergruppiert:

- a) nach fünf Dienstjahren von Vergütungsgruppe IX a nach VIII;
- b) nach weiteren zehn Dienstjahren von Vergütungsgruppe VIII nach VII.

Vergütungsgruppen dürfen jedoch nicht übersprungen werden.

(4) Den Pfarrhaushälterinnen wird seit 01.07.1990 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Anmeldung bei der Kirchlich Zusatzversorgungskasse (KZVK) des Verbandes der Diözesen Deutschlands als öffentlich-rechtliche Versorgungsanstalt nach Maßgabe ihrer Satzung gewährleistet; ab diesem Zeitpunkt können beim Hilfswerk der Diözese keinerlei Ansprüche oder Anwartschaften mehr erworben werden. Die Umlagen für die KZVK werden von der Diözese getragen und abgeführt, ohne dass hierdurch ein Arbeitsverhältnis mit ihr begründet wird. Die Anmeldung bei der KZVK erfolgt nur, wenn das Dienstverhältnis in der in Absatz 1 vorgesehenen Form abgeschlossen wurde und mindestens eine Vergütung gemäß Abs. 2 gewährt wird.

(5) Geistliche, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen und keine Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 1–3 erhalten, können für die pfarramtlichen Dienste eine Pauschale in Höhe von monatlich 225,00 EUR beantragen.

(6) Im Fall des Todes des Pfarrers gewährt die Diözese der Pfarrhaushälterin über das Vertragsende hinaus zwei zusätzliche Monatsgehälter als Übergangsbeihilfe.

(7) Soweit die Diözese nach den Absätzen 1–6 Leistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Pfarrhaushälterinnen durch die in Abs. 1 genannten Geistlichen erbringt, wird hierdurch ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese nicht begründet.

(8) Im Dienstvertrag (Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates gemäß Abs. 1) zwischen dem Geistlichen und einer Pfarrhaushälterin, die im Haushalt des Pfarrers wohnt, ist zu vereinbaren, welcher Betrag als Haushaltsanteil an den Geistlichen zu leisten ist.

(9) Für Geistliche in der Diözesanverwaltung und der außerordentlichen Seelsorge gelten die Absätze 1–8 entsprechend.“.

VIII.

§ 14 (Dienstwohnungen) wird in seinem Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, erhält der Geistliche eine monatliche Zulage in Höhe von 520,00 EUR.“.

§ 14 (Dienstwohnungen) wird in seinem Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Wird einem Ruhestandsgeistlichen eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten Abs. 1 dieses Paragraphen und § 13 dieser Ordnung entsprechend. Andernfalls erhält der Geistliche eine monatliche Zulage in Höhe von 390,00 EUR (= 75 % von Abs. 2).“.

IX.

Nach § 18 (Höhe des Ruhegehaltes) wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a Beihilfe

Für die Gewährung von Beihilfen findet die Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“.

X.

Die Anlage 1 zu § 1 (Besoldung) betreffend dessen Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Dienstaltersstufen	EURO G 0	EURO G 1	EURO G 2	EURO G 3	EURO G 4
1					
2					
3	1.976,79	2.225,21	2.337,66		
4	2.102,46	2.360,92	2.513,64		
5	2.228,14	2.496,65	2.689,63		
6	2.353,82	2.632,36	2.865,62	3.204,36	3.594,78
7	2.479,50	2.768,07	3.041,61	3.397,86	3.818,56
8	2.563,29	2.858,55	3.158,94	3.552,66	3.997,59
9	2.647,07	2.949,03	3.276,27	3.707,45	4.176,62
10	2.730,86	3.039,50	3.393,59	3.862,25	4.355,65
11	2.814,65	3.129,98	3.510,92	4.017,03	4.534,67
12	2.896,79	3.220,46	3.628,25	4.171,83	4.713,70

Die hier aufgeführte Tabelle ist mit der ab 01.01.2001 geltenden Besoldungstabelle nach dem Bundesbesoldungsgesetz identisch. In den einzelnen Besoldungsgruppen ist jedoch der Ortszuschlag herausgerechnet. Die allgemeine Stellenzulage ist in den Besoldungsgruppen bereits enthalten.“.

Artikel 10

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Priester (OVB 1988, S. 290 ff.)

Ziffer 7 (Urlaubsvertretung) der Ordnung für den Urlaub der Priester erhält folgende Fassung:

„Die Urlaubsvertretung wird auf Pfarrverbandsebene geregelt. Es wird empfohlen, die Gottesdienstzeiten so abzustimmen, dass gegenseitige Vertretung möglich ist. Falls auf dieser Ebene die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, kann auch ein geeigneter auswärtiger Priester mit der Vertretung beauftragt werden.

Im Urlaubsantrag ist der als Vertreter vorgesehene Priester zu benennen. Die Genehmigung des Urlaubs durch den Generalvikar beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten.

Die Vergütung von auswärtigen Urlaubsvertretern und die Erstattung der Kosten richtet sich nach der Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen.“.

Artikel 11

Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen

Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden die Vergütungssätze, die für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen auf Antrag der Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat erstattet werden, neu festgesetzt:

„1. Pfarrvertretungen

Eine Pfarrvertretung liegt dann vor, wenn der zuständige Pfarrer oder Administrator längere Zeit von der Pfarrei abwesend ist und der Generalvikar für die Dauer dieser Abwesenheit einen anderen Priester mit der Administration der Pfarrei beauftragt hat. Ein Vergütungsanspruch des Vertreters entsteht nur dann, wenn dieser weder im Dienst der Diözese steht noch in die Diözese inkardiniert ist und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten (OVV 1983, S. 451 f.).

Der Vergütungsanspruch des Vertreters beträgt 520,00 EUR pro vollem Monat, bei kürzerer Vertretungszeit den entsprechenden Teilbetrag.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anreise zum Vertretungsort und für die Rückreise zum Wohnort bis zu einer Gesamthöhe von 300,00 EUR, sofern sie die bei einer Bahnfahrt 2. Klasse anfallenden Kosten nicht übersteigen.

Dem Vertreter wird weiterhin eine pauschale Sustaination in Höhe von 410,00 EUR pro vollem Monat gewährt, bei kürzerer Vertretungszeit der entsprechende Teilbetrag. Damit hat er Unterkunft und Verpflegung in der jeweiligen Kirchengemeinde zu bezahlen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Pauschalbetrag direkt an die Kirchengemeinde überwiesen.

2. Gottesdienstaushilfen

Unter Gottesdienstaushilfe ist die Übernahme einzelner Gottesdienste durch einen Priester zu verstehen, der keinen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei hat.

Gottesdienstaushilfen werden nur dann vergütet, wenn der aushelfende Priester weder im Dienst der Diözese steht noch in die Diözese inkardiniert ist und keinem der Klöster angehört, die für Vertretungstätigkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag seitens der Diözese erhalten.

Die Vergütungssätze betragen:

- a) für eine Vorabend-, Sonntag- oder Feiertagsmesse mit Predigt 50,00 EUR

- | | |
|---|-----------|
| b) für eine zweite oder dritte hl. Messe mit der gleichen Predigt | 15,00 EUR |
| c) für eine Werktagmesse | 15,00 EUR |

Ein Anspruch der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht nur dann, wenn die Aushilfe notwendig war, um die Feier der erforderlichen Gottesdienste in der betreffenden Gemeinde zu gewährleisten. Über die festgelegten Sätze hinaus werden keine Kosten erstattet (z. B. Fahrtkosten).

Wenn mehrere Pfarreien von einem Pfarrer geleitet werden, kann für den längerfristigen Einsatz einer Aushilfe (z. B. über die Weihnachts- oder Osterzeit) durch das Bischöfliche Ordinariat ein pauschaler Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Aushilfe auf Grund der besonderen Umstände notwendig ist und zuvor vom Generalvikar genehmigt wurde. Der Umfang der Bezuschussung wird im Genehmigungsschreiben festgelegt.

Ruhestandsgeistliche können die bei Gottesdienstaushilfen anfallenden Fahrtkosten wie bisher geltend machen.“

Artikel 12

Neufestsetzung der diözesanen Altershilfe für Pfarrhaushälterinnen zum 01.01.1990 (OVB 1990, S. 275 ff.; 1992, S. 277)

Für die künftige Rentenberechnung wird für die Dienstjahre bis zum 31.12.1989 ein monatlicher Betrag von 9,20 EUR, für die Dienstjahre ab 01.01.1990 ein monatlicher Betrag von 11,00 EUR für jedes Dienstjahr als Pfarrhaushälterin zugrunde gelegt.

Demzufolge wird die Fußnote zu § 4 der Übergangsregelung für die Ordnung des Hilfswerkes der Diözese Speyer für die Altersversorgung (OVB 1990, S. 275 ff.) wie folgt gefasst:

„Bis 31.12.1989 wird ein monatlicher Betrag von 9,20 EUR, ab 01.01.1990 ein monatlicher Betrag von 11,00 EUR für jedes Dienstjahr als Pfarrhaushälterin berechnet. Bestehende Renten wurden pauschal zum 01.01.1990 um 15 % erhöht.“

Artikel 13

Änderung des Musterdienstvertrages für Pfarrhaushälterinnen eines Geistlichen (OVB 1998, S. 66 ff.)

Die Anlage 1 zu § 6 (Sustentation) des Musterdienstvertrages für Pfarrhaushälterinnen eines Geistlichen erhält folgende Fassung:

„Absender:

Erklärung über in Anspruch genommenen Sachbezug

Meine Haushälterin

erhält von mir gegen Bezahlung folgenden Sachbezug gewährt:

- volle Kost und Wohnung = mtl. _____ EUR
- nur Kost = mtl. _____ EUR
- nur Wohnung = mtl. _____ EUR
- nur Frühstück = mtl. _____ EUR
- nur Mittagessen = mtl. _____ EUR
- nur Abendessen = mtl. _____ EUR
- keine Kost und Wohnung

Verrechnung des in Anspruch genommenen Sachbezugs soll

- über die ZGAST vor genommen werden
- wird zwischen mir und meiner Haushälterin selbst verrechnet

Unterschrift des Geistlichen“.

Artikel 14

Änderung der Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer (OVB 1998, S. 132 ff.)

Folgende Vorschriften der Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer werden wie folgt neu gefasst:

I.

§ 8 (Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnungen) wird in seinem Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(4) Ohne Rücksicht auf ein Verschulden hat der Dienstwohnungsinhaber Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten

auszuführen und ausführen zu lassen, wenn diese Kosten im Einzelfall 50,00 EUR nicht übersteigen und Teile oder Gegenstände der Dienstwohnung betreffen, die seinem häufigen Zugriff ausgesetzt sind.“.

II.

§ 19 (Überprüfung des Mietwerts) wird in seinem Satz 3 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist der Mietwert spätestens drei Jahre nach der letzten Feststellung nachzuprüfen und, falls sich eine Änderung ergibt, neu festzustellen.“.

III.

§ 22 (Höchste Dienstwohnungsvergütung) wird in seinem Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Er erhält diejenige Fassung, die die Landesverordnung über Dienstwohnungen von Rheinland-Pfalz aus Anlass der Euro-Umstellung erhält. Die bisherige Fassung von § 22 Abs. 1 der Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer in der Fassung des Änderungsgesetzes zum 01.01.1998 tritt zum 31.12.2001 außer Kraft. Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die entsprechende redaktionelle Änderung vorzunehmen.“.

IV.

§ 24 (Betriebskosten, andere Entgelte) wird in seinem Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(4) Für Betriebskosten, die zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung einzubehalten sind, sind monatlich gleichbleibende Abschläge (auf 0,50 EUR abgerundete Beträge) festzusetzen.“.

Artikel 15

Änderung der kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 690 ff.)

§ 1 (Genehmigungspflicht) der Bauordnung für das Bistum Speyer wird in seinen Absätzen 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinden, die den Aufwand von 15.000,00 EUR überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und in den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes.“.

(2) Bauliche Maßnahmen mit einem Aufwand von bis zu 15.000,00 EUR sind nur dann genehmigungsbedürftig, wenn die Durchführung nur mit Zuschüssen des Bischöflichen Ordinariates sichergestellt werden kann.“.

Artikel 16

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 695 ff.)

Unter A (Internes Genehmigungsverfahren) erhält Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer folgende Fassung:

„Wenn die pastorale Notwendigkeit nachgewiesen und die Eigenleistung des Trägers sichergestellt ist, wird der Antrag den Gremien zur Entscheidung über die Erlaubnis zur Planung gemäß § 4 BauO zugeleitet. Zuständig sind für Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen

bis	300.000,00 EUR	BBA/BFK,
über	300.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR	Allgemeiner Geistlicher Rat,
über	1.000.000,00 EUR	Diözesansteuerrat.

Dem Bauausschuss sind alle Neubaumaßnahmen sowie die übrigen Baumaßnahmen mit einem Volumen von über 300.000,00 EUR zur Vorbereitung der Entscheidungen in dem Allgemeinen Geistlichen Rat und/oder Diözesansteuerrat vorzulegen. Der Diözesansteuerrat ist in seinen Sitzungen über alle Baumaßnahmen mit einem Volumen von über 500.000,00 EUR zu unterrichten.“.

Unterabschnitt C (Haushaltsabwicklung) erhält die Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer folgende Fassung:

„Für unaufschiebbare Maßnahmen, die aus zeitlichen Gründen nicht nach dem festgelegten Verfahren in die Baumaßnahmenliste aufgenommen werden können, wie Pfarrstellenwechsel, Notmaßnahmen, Kleinmaßnahmen (unter 15.000,00 EUR) sowie unabweisbare Nachfinanzierungen, sind 30 % des Gesamtzuschussvolumens vorzuhalten.“.

Artikel 17

Änderung der Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer (OVB 1993, S. 699 ff.)

Ziffer III der Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 18

Neufassung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker wird durch nachstehende Ordnung neu geregelt:

„Folgende Ausbildungsgruppen von Kirchenmusikern werden unterschieden:

Gruppe A: Kirchenmusiker mit A-Kirchenmusikerexamen oder Schulmusiker mit Abschluss für Gymnasien mit B-Kirchenmusikerexamen;

Gruppe B: Kirchenmusiker mit B-Kirchenmusikerexamen oder Schulmusiker mit Abschluss für Gymnasien, Hochschuldozenten an Musikhochschulen ohne Kirchenmusikerexamen;

Gruppe C: Kirchenmusiker mit kirchenmusikalischer Ausbildung und Kirchenmusikerexamen C, oder Schulmusiker mit Abschluss für Grund-, Haupt- und Realschulen, Privatmusikerzieher;

Gruppe D: ohne Kirchenmusikerexamen.

I. Dienste als Organisten und/oder Chorleiter

Nebenberuflich tätige Kirchenmusiker sind nach den unten angegebenen Höchstwerten (Vergütungssätze in EURO) zu honorieren. Das Honorar kann nach Einzeldiensten oder pauschaliert abgerechnet werden. Damit sind alle Leistungen, einschließlich Vorbereitungsarbeiten sowie Fahrtkosten abgegolten.

1. Einsatz als Organist oder Chorleiter

Angaben in Euro

Gruppe der Kirchenmusiker	A	B	C	D
Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen (einschließlich Vorabend)	22,00	18,00	14,00	10,00
Gottesdienst an Werktagen	18,00	15,00	12,00	9,00
Chorprobe (2 x 45 Min.)	50,00	45,00	35,00	25,00

2. Einsatz als Organist und Chorleiter

Bei Übernahme der Aufgaben des Organisten und des Chorleiters in einem Gottesdienst durch eine Person werden 150 % des angegebenen Honorars vergütet.

II. Andere Dienste

1. Sonderdienste

Sonderdienste, die z. B. bei Festgottesdiensten oder Hochzeitsämtern erforderlich werden (bestimmte Orgelliteratur oder Sologesang) werden nach Vereinbarung honoriert.

2. Leichenhalle

Das Honorar soll der örtlichen Regelung überlassen werden.

III. Vertragliche Regelung und Urlaubsvertretung

Das Dienstverhältnis des Kirchenmusikers ist in einem schriftlichen Vertrag zwischen ihm und der Kirchenstiftung zu regeln. (Formulare sind im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung, erhältlich). Ein förmlicher Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die Vertretung während seinesurlaubes regelt der Kirchenmusiker mit dem Pfarrer bzw. dessen Vertreter.

IV. Verfahren und Inkrafttreten

Die anfallenden Honorare sind aus dem laufenden Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinden zu begleichen. Wegen des Verfahrens und der Höhe der Schlüsselzuweisung an die einzelnen Gemeinden kann die Diözese keine gesonderten Zuschüsse leisten.

Vorstehende Vergütungsordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergütungsordnung (OVB 1991, S. 601 f.) außer Kraft.“.

Artikel 19

Änderung der Richtlinien für die Bezuschussung von Orgelbauprojekten (Anschaffung und Restaurierung) und zur Förderung der Kirchenmusik (OVB 1990, S. 174 ff., S. 178; 1991, S. 442 ff.)

In lit. c) (Kirchenmusikalische Veranstaltungen/Fortbildung von Chören) dieser Richtlinien wird der jeweilige Höchstbetrag von bisher „DM 2.000,00“ auf künftig „1.000,00 EUR“ abgeändert.

Artikel 20

Änderung der Gebührenordnung für das Archiv des Bistums Speyer (OVB 1983, S. 563 ff.; 1995, S. 344 f.)

§ 5 (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für das Archiv des Bistums Speyer erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren

- je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR,
 bis zu einem Höchstsatz von 120,00 EUR (4 Arbeitsstunden);
- Portosatz;
- bei Einreichung eines ausländischen Schecks erhebt die Bank eine Gebühr von 7,50 EUR;
- Beglaubigung einer Abschrift, eines Abzuges oder einer Ablichtung 5,00 EUR pro Seite.

(2) Für die Benutzung von Archivalien in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten

- bis zu einem halben Tag (3 Stunden) 4,00 EUR
- bis zu einem ganzen Tag (6 Stunden) 7,00 EUR.

(3) Bei Versendung und Ausleihe von Archivalien beträgt die Benutzungsgebühr je Archivalien-Einheit 3,00 EUR (s. §§ 7 und 8 der Benutzungsordnung, OVB 2000, S. 62 ff.).

(4) Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind je nach Art der Verwendung an Gebühren zu entrichten:	Für Schwarz-Weiß-Aufnahmen:	Für Farbaufnahmen:
	EUR	EUR
Buchdruck		
nach Auflagenhöhe	min. 15,00 max. 54,00	min. 45,00 max. 162,00
Zeitungen, Zeitschriften		
nach Auflagenhöhe	min. 15,00 max. 50,00	min. 54,00 max. 140,00
Bucheinband	50,00	150,00
Schallplattenhülle, CD-Hülle, Kassettenhülle	75,00	210,00
Plakate bis zu 30 x 42 cm	75,00	150,00
Großplakate und Kunstblätter im Großformat	150,00	200,00

Postkarte		10,00		60,00
Postkarten ab 3 Aufnahmen je		8,00		45,00
Film, Fernsehen	min.	35,00	min.	80,00
	max.	80,00	max.	200,00

Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 Prozent der Auflage.

(5) Für Wiedergabe und Vervielfältigungen werden folgende Sätze berechnet:

a) Schreibarbeiten je Schreibmaschinenseite,

Abschriften oder Abzüge aus Archivalien je nach Schwierigkeitsgrad min. 5,00 EUR, max. 20,00 EUR,
Druckschriften 0,30 EUR;

b) Readerprinterkopien 1,00 EUR. Andere Kopien für alle gängigen Formate je Kopie 0,30 EUR.

(6) Fotokopien werden dann angefertigt, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht und der Zustand der Unterlagen es zulässt. Das Fotokopieren ganzer Bände oder Faszikel ist nicht möglich. Private Ausführung von Fotografien bedarf der besonderen Erlaubnis des Archivleiters.“.

Artikel 21

Änderung der Gottesdienststiftungen (OVB 1987, S. 35) und Messstipendien (OVB 1998, S. 197 ff.; 1999, S. 531 f.)

I.

Ziffer 2 der Regelung vom 24. Februar 1987 (OVB 1987, S. 35) erhält folgende Fassung:

„2. Bei künftigen Stiftungen auf Kapital beträgt der Fundus 300,00 EUR.“.

II.

„Die Höhe des Messstipendiums beträgt 10,00 EUR für eine Messe mit Orgel, 3,00 EUR für eine Messe ohne Orgel.“.

Artikel 22

Änderung der Musterordnung für die innere Struktur und Organisation der kath. Krankenhäuser in der Diözese Speyer (OVB 1986, S. 261 ff.)

Die Musterordnung ist durch eine später ergangene Pool-Regelung durch die §§ 14–18 ergänzt worden. Deren § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag ist ein Vomhundertsatz abzuführen. Der Vomhundertsatz beträgt

bis zu	5.000,00 EUR	5 vom Hundert,
bis zu	10.000,00 EUR	10 vom Hundert,
bis zu	15.000,00 EUR	15 vom Hundert,
bis zu	20.000,00 EUR	20 vom Hundert,
bis zu	25.000,00 EUR	25 vom Hundert,
bis zu	30.000,00 EUR	30 vom Hundert,
bis zu	35.000,00 EUR	35 vom Hundert,
bis zu	40.000,00 EUR	40 vom Hundert,
bis zu	45.000,00 EUR	45 vom Hundert,
über	45.000,00 EUR	50 vom Hundert.

Die Abführung nach einem höheren Vomhundertsatz gemäß Satz 2 darf nicht dazu führen, dass dem Arzt ein geringerer Betrag verbleibt als bei Anwendung eines niedrigeren Vomhundertsatzes. Dem liquidationsberechtigten Arzt verbleiben jedoch in jedem Falle 50 vom Hundert der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeit nach Abzug der Hälfte des gemäß Abs. 1, Satz 2, Ziffer 2 abzuführenden Betrages. Das Krankenhaus zieht die abzuführenden Beträge ein.“

Artikel 23

Änderung der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. (OVB 2000, S. 258 ff.)

§ 2 (Aufgaben der Geschäftsführung) wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 3 lit. d) heißt es anstelle von „DM 100.000,00“ künftig „100.000,00 EUR“.

Artikel 24

Inkrafttreten

Vorstehendes Artikelgesetz zur Euro-Umstellung (Euro-Umstellungsgesetz) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Speyer, den 20.12.01

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB 2/2002
2. OVB 3/2002
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 285
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 286
5. Gebetsapostolat und Seelsorge 2002/1
6. Radio Vatikan Januar bis April 2002
7. Protokoll der 124. Sitzung des Priesterrates

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	31. Januar 2002